



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Geschäftszeichen S 1915 A - 026 - II 11

Bearbeiter/in Frau Weis/Herr Völker
Durchwahl 32- 2304/-2588
Fax 32-992304
E-Mail Andrea.Weis@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen S 1915 A - 15 - St 21
Ihre Nachricht

Datum 12. November 2007

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch den Orkan „Kyrill“ am 18. und 19. Januar 2007 in Hessen verursachten Schäden;

Mein Erlass vom 22. Februar 2007 – Az. w.o.

In Ergänzung meines Erlasses vom 22. Februar 2007 - Az. w.o. - und unter Bezugnahme auf den Beschluss der Abteilungsleiter (Steuer) der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu TOP 7 der Sitzung vom 24. bis 26. September 2007 gilt Folgendes:

1. Bei forstwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, kann zur Abgeltung der Betriebsausgaben auf Antrag nach § 51 Abs. 1 EStDV ein Pauschsatz von 65 vom Hundert der Einnahmen aus der Holznutzung abgezogen werden. Soweit hierin durch den Orkan „Kyrill“ verursachte Kalamitätsnutzungen enthalten sind, kann für diese Nutzung ein Pauschsatz von 90 vom Hundert abgezogen werden.

Nach § 51 Abs. 2 EStDV beträgt der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben 40 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird. Soweit hierin durch den Orkan „Kyrill“ verursachte Kalamitätsnutzungen enthalten sind, kann ein Pauschsatz von 65 vom Hundert abgezogen werden.

Durch die Anwendung der o.a. Pauschsätze sind die Betriebsausgaben im Wirtschaftsjahr der Holznutzung einschließlich der Wiederaufforstungskosten unabhängig von dem Wirtschaftsjahr ihrer Entstehung abgegolten. Die erhöhten Pauschbeträge können auch für in Folgejahren zufließende Holzerlöse angesetzt werden, sofern nicht bereits in den Vorjahren hiermit zusammenhängende Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung berücksichtigt worden sind.

Diese Regelung gilt nicht für die Ermittlung des Gewinns aus Waldverkäufen.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 8.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

